



STADTVERBAND FÜR SPORT+ KULTUR e.V. WASSERALFINGEN

Ehrenordnung

Fassung: 14.07.2021

Vorbemerkung:

Nach der Satzung des Stadtverbandes für Sport und Kultur e. V. Wasseralfingen gibt sich der Stadtverband für Sport und Kultur e.V. Wasseralfingen (nachfolgend: Stadtverband genannt) eine Ehrenordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nach Ziffer 3 der Satzung in der aktuellen Fassung gilt als wichtige Aufgabe für den Stadtverband, u. a. die Organisation und die Durchführung von Ehrungen herausragender sportlicher und kultureller Erfolge und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit.
Das Nähere hierzu regelt diese Ehrenordnung.

In Ziffer 4.1.4 der Satzung in der aktuellen Fassung ist folgendes bestimmt:

Ehrenvorsitzender, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Stadtverbandes.

In Ziffer 4.2.1 der Satzung in der aktuellen Fassung ist ferner folgendes bestimmt:

Die Ehrungen des Stadtverbandes, werden in einer Ehrenordnung geregelt. Ehrenbezeichnungen (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenvorstandsmitglied, Ehrenmitglied) oder die Ehrung für langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit in der Vorstandschaft werden, in der Regel auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch die Hauptversammlung verliehen bzw. beschlossen.

Mit dieser Regelung in Ziff. 4.2.1 der Satzung, die nur für die Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes gilt, soll vermieden werden, dass sich die Vorstandschaft und ihre Mitglieder selbst ehren können.

Vorschläge für eine Ehrung der Vorstandschaft des Stadtverbandes können sowohl aus der Vorstandschaft und der Hauptversammlung kommen, verliehen und beschlossen wird die Ehrung jedoch durch die Hauptversammlung.

Soweit die Satzung nicht bestimmte formelle Vorschriften enthält (z.B. Ziff. 4.2.1 der Satzung), ist für die Ehrungen die Vorstandschaft nach Maßgabe der Satzung, zuständig.

Zur Vorbereitung von Ehrungen oder ähnlichen Verpflichtungen kann nach Maßgabe der Satzung, insbesondere nach Ziff. 11.1 und 11.3 der Satzung in der aktuellen Fassung ein Ehrenausschuss berufen werden.

Das Nähere regelt die Satzung.

1. Ehrung herausragender sportlicher oder kultureller Erfolge

Der Stadtverband kann sportliche und kulturelle Erfolge einzelner Mitgliedsvereine, Mannschaften, Gruppen oder einzelner Personen aus den Mitgliedsvereinen ehren.

Sportliche Erfolge, die im Rahmen einer Sportlerehrung der Stadt Aalen gewürdigt werden, werden durch den Stadtverband nicht nochmals geehrt. Dies gilt so lange die Stadt eine Sportlerehrung zentral und wie bisher durchführt.

Kulturelle Erfolge werden derzeit in vergleichbarer Form, wie die Sportlerehrung durch die Stadt nicht geehrt, so dass der Stadtverband hier unmittelbar ehren kann.

In der Wahl der Geschenke ist der Stadtverband, vertreten durch den Vorstand, frei es soll jedoch kein Ehrenteller sein, weil dieser anderen Ehrungen vorbehalten ist.

Der Stadtverband beschafft sich für solche allgemeinen Ehrungen von sportlichen und kulturellen Erfolgen, Plaketten in den Farben Bronze, Silber und Gold, welche mit dem Logo des Stadtverbandes (Vorderseite) und der Kulisse markanter Gebäude Wasseralfingens (Rückseite) geschmückt und mit einem kurzen würdigem Text versehen sind.
Ein Anspruch auf diese Ehrung besteht nicht.

2. Ehrung sonstiger herausragender ehrenamtlicher Tätigkeit

a)

Der Stadtverband ehrt Mitgliedsvereine, die ihm 25, 40, 50, 75, 100, 125, 150 usw. angehören.
Geehrt wird der Mitgliedsverein.

Die Ehrung erfolgt durch Übergabe eines Ehrentellers in einem ansprechenden Rahmen (z. B. Jubiläumsveranstaltungen, Festakt des Vereins, Jahresabschluss- oder Jahresauftaktfeiern) mit einem, auf dem Ehrenteller vermerkten, das Ereignis würdigem Text.

b)

Der Stadtverband kann selbst oder auf Vorschlag eines seiner Mitgliedsvereine Einzelpersonen für langjährige, herausragende ehrenamtliche Tätigkeit, in der Regel ab 25 Jahre, in einem Mitgliedsverein oder in einer Institution, die dem Stadtverband nahesteht, ehren.
Dem zu Ehrenden wird ein Ehrenteller des Stadtverbandes überreicht.
Bestehen Zweifel oder ist aus sonstigen Gründen eine Abklärung sachdienlich, kann der nach der Satzung zu berufende Ehrenausschuss gebildet und um eine Empfehlung gebeten werden.

c)

Zu nachstehenden Jubiläen von Mitgliedsvereinen gewährt der Stadtverband im Grundsatz eine Ehrengabe: 25, 40, 50, 75, 100, 125, 150, 175 usw.

Die Ehrengabe kann in Geld oder in einem Sachwert bestehen. Das zu feiernde Jubiläum und die Mitgliedschaft im Stadtverband sind u.a. Entscheidungskriterien für den Wert der Ehrengabe. Werden von den vorstehenden Kriterien abweichende Jubiläen durch Mitgliedsvereine gefeiert, entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.

d.)

Einzelne Persönlichkeiten, welche sich um den Stadtverband große, herausragende und anerkanntswerte Verdienste erworben haben und die nicht der Vorstandschaft des Stadtverbandes angehören, können zu Ehrenmitgliedern des Stadtverbandes bestellt werden. Die Zahl solcher Ehrenmitglieder soll begrenzt bleiben, um die Bedeutung und Wertigkeit einer solchen Ehrung zu erhalten.

Ein Anspruch auf eine solche Ehrung besteht nicht.

3. Ehrenbezeichnungen oder Ehrung für langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit in der Vorstandschaft des Stadtverbandes

a.)

Mitgliedern der Vorstandschaft des Stadtverbandes kann für eine langjährige oder verdienstvolle Tätigkeit, in der Regel ab 10 Jahre, eine Ehrung ausgesprochen werden. Zuständig ist hierfür in der Regel die Vorstandschaft.

b.)

Ferner kann dem 1. Vorsitzenden, nach dessen Ausscheiden, die Ehrenbezeichnung Ehrenvorsitzender, Vorstandsmitgliedern, welche das Amt des 2. Vorsitzenden, Geschäftsführers, Kassen- und Rechnungsführers, Schriftführers oder eine vergleichbare Tätigkeit im Vorstand des Stadtverbandes ausgeübt haben oder die während ihrer Tätigkeit mit bestimmten Aufgaben betraut waren, gleichfalls nach deren Ausscheiden, die Ehrenbezeichnung Ehrenvorstandsmitglied, verliehen werden.

Sonstigen Mitgliedern des Vorstandes kann, gleichfalls nach dem Ausscheiden, die Ehrenbezeichnung Ehrenmitglied verliehen werden.

Wie dies zu geschehen hat, regelt die Satzung.

4. Entzug, Ablehnung, Verzicht und Rückgabe

a.)

Persönliche Ehrungen oder Ehrenbezeichnungen, die der Stadtverband verliehen hat, können bei erheblichen und gravierenden Verstößen, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Aufgaben und gegen die Zielsetzungen des Stadtverbandes und seiner Mitglieder oder wegen andauerndem und Ärgernis erregendem Verhalten in der Öffentlichkeit, entzogen werden. Der Entzug soll dann ausgesprochen werden, wenn das Ansehen des Stadtverbandes und seiner Mitglieder in erhebliche Mitleidenschaft gezogen würde.

Als Entscheidungshilfe können die jeweiligen kommunalrechtlichen Regelungen, über die Aberkennung des Wahl- und Bürgerrechtes herangezogen werden.

Solange die jeweilige Satzung nichts anderes bestimmt, ist hierfür die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung zuständig.

b.)

Beabsichtigte persönliche Ehrungen und Ehrenbezeichnungen können durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Stadtverband abgelehnt werden.

Auf erhaltene persönliche Ehrungen und Ehrenbezeichnungen kann jederzeit, durch einseitige persönliche Willenserklärung seitens des Geehrten gegenüber dem Stadtverband, verzichtet werden, d.h. die Ehrung bzw. die Ehrenbezeichnung kann zurückgegeben werden.

5. Sonstige ehrende Verpflichtungen

Für die sonstigen ehrenden Verpflichtungen (z.B. Sterbefall, länger andauernde Krankheit, sonstige, herausragende gesellschaftliche oder persönliche Ereignisse) soll der Vorstand des Stadtverbandes eine angemessene, in seinem Ermessen stehende Würdigung veranlassen.

6. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieser Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.07.2021 zugestimmt und tritt mit dieser Zustimmung in Kraft.